

Über

An

Landratsamt Bayreuth
Markgrafenallee 5

95448 Bayreuth

Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz

Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname	Telefon mit Vorwahl
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Ort des Denkmals

Gemarkung	Flurnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gemeinde	Straße, Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Verwaltungsgemeinschaft	Gemeindeteil
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Vorhaben

Genauere Bezeichnung der vorgesehenen Maßnahmen

Anlagen

<input type="checkbox"/>	Kostenangebote
<input type="checkbox"/>	Kostenberechnung des Architekturbüros
<input type="checkbox"/>	Maßnahme- bzw. Leistungsbeschreibung
<input type="checkbox"/>	Lichtbilder
<input type="checkbox"/>	Lageplan

Für die Durchführung der o. g. Maßnahme, welche selbst keiner Baugenehmigung nach den Vorschriften der Bayer. Bauordnung bedarf, wird hiermit die notwendige Erlaubnis nach Art. 6 DSchG beantragt.

Ist die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen nach dem Einkommenssteuergesetz beabsichtigt? ja nein
Werden für das Vorhaben Zuschüsse aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt? ja nein

Ort, Datum

.....
Unterschrift Bauherr / Antragsteller

Hinweise zum Erlaubnisantrag:

Erlaubnispflichtig sind nach den Vorschriften des DSchG *alle* Veränderungen an einem Baudenkmal, wie z.B. Umbauten die keiner Baugenehmigung bedürfen, Erneuerung von Fenster und Türen, Fassadenanstrichen, Dacheindeckung und dergleichen Maßnahmen am Äußeren und Inneren eines Denkmals. Hierzu gehören auch Maßnahmen die sich auf das äußere Erscheinungsbild eines Ensembles oder Baudenkmales in der Nähe auswirken können.

Verfahren:

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Arbeiten ist eine genaue Beschreibung aller beabsichtigten Maßnahmen sowohl am Äußeren wie auch im Innern des Denkmals notwendig. Die Maßnahmebeschreibung muss Angaben über die einzelnen Arbeitsschritte und über die Art des vorgesehenen Materials enthalten.

Inhalt und Ausführlichkeit der Maßnahmebeschreibung ist so detailliert zu gestalten, wie z.B. Kostenvoranschläge von Handwerkern oder Kostenberechnungen der Architekten.

Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz

Art. 6 DSchG

(1) Wer

1. Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder
2. geschützte Ausstattungstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus dem Baudenkmal entfernen

will, bedarf der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalen Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann. Wer ein Ensemble verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn die Veränderung eine bauliche Anlage betrifft, die für sich genommen ein Baudenkmal ist, oder wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann.

(2) vom Abdruck wird abgesehen

(3) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, so entfällt die Erlaubnis. *Die Baugenehm.....*

Art. 15 DSchG

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6, 7 ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen, die ihn mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde vorlegt.

(2) –

(5) vom Abdruck wird abgesehen

Steuerliche Abschreibungen - Zuschüsse:

Soweit für diese Maßnahme **Zuwendungen** der Denkmalpflege beantragt sind oder beantragt werden sollen, darf mit den Arbeiten **erst begonnen werden**, wenn die Fördermittel bewilligt sind oder der vorzeitige Baubeginn von der Bewilligungsstelle zugelassen worden ist. Auf die jeweiligen Förderrichtlinien wird verwiesen.

Bei **Abweichungen**, Änderungen (auch geringfügiger Art und hinsichtlich der Materialverwendung) sowie der Ausführung zusätzlicher Arbeiten ist eine Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden, insbesondere dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zwingend notwendig.

Im Falle einer beabsichtigten **steuerlichen Abschreibung** der anfallenden Kosten der Gesamtmaßnahme nach den einschlägigen Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes ist eine gesonderte Bescheinigung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege gemäß Art. 25 DSchG notwendig.

Neben dem Fortbestehen der Denkmaleigenschaft **muss** als weitere Voraussetzung die Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden; d. h. es muss rechtzeitig vor Beginn der Planungen eingeschaltet und die von ihm gutachtlich festgelegten denkmalpflegerischen Belange müssen bei der Durchführung der Maßnahme voll berücksichtigt werden. Diese Abstimmung ist gesondert neben der in jedem Fall notwendigen Baugenehmigung oder Erlaubnis erforderlich. Baugenehmigung oder Erlaubnis können die für die Steuervergünstigung notwendige Abstimmung nicht ersetzen. Auf die sich hieraus evtl. ergebenden negativen Folgen wird besonders hingewiesen.

Die **Nichtbeachtung von Auflagen** des Erlaubnisbescheides oder evtl. ergänzender Forderungen des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege kann ggf. zu einer Versagung von Fördermitteln und/oder zu einem Verlust steuerrechtlicher Abschreibungsmöglichkeiten führen.

Eventuell nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert notwendige Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse werden von der Erlaubnis nach dem DSchG nicht erfasst.